



FAQ für enge Kontaktpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unseren bisherigen Erkenntnissen wurden Sie in die Gruppe der „engen Kontaktpersonen“ eingeordnet, da Sie engen Kontakt zur einer Person hatten, die auf COVID-19 positiv getestet wurde. Daher wurde für Sie eine häusliche Quarantäne angeordnet (bzw. es erfolgte eine Weiterleitung an das zuständige Gesundheitsamt bei Meldeadresse außerhalb des Kreises).

Des Weiteren möchten wir Ihnen hier einige häufig gestellte Fragen beantworten:

1. Werde ich auf das neue Coronavirus getestet?

- Eine Testung ist so früh wie möglich empfohlen (möglichst PCR-Testung). Des Weiteren besteht die Empfehlung des Robert Koch Institutes während der Quarantäne 2 x wöchentlich und an Tag 14 der Quarantäne Antigentestungen durchzuführen. Sollten Sie Symptome zeigen, ist eine erneute PCR-Testung sinnvoll. Bitte halten Sie bei Testung im Testcenter bzw. bei durch das Gesundheitsamt organisierten Testungen Ihre Krankenkassen-Karte bereit, dies beschleunigt den Ablauf. Trotzdem kann es aufgrund der großen Menge der zu Testenden zu Wartezeiten und Verzögerungen kommen. Wir bitten diesbezüglich um Ihr Verständnis. Das Gesundheitsamt führt selbst keine Testungen durch.

2. Kann die Quarantäne aufgehoben werden, wenn der Test negativ ist?

- Nein, die Quarantäne wird nicht aufgehoben, sondern bleibt mindestens 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Infizierten bestehen. Da Sie im Gegensatz zu Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, sicher Kontakt zu infizierten Mitmenschen hatten, ist nach den aktuellen Vorgaben des Robert-Koch-Instituts keine Verkürzung der Quarantänezeit möglich. Auch nach einem negativen Test zu Beginn der Quarantänezeit besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Sie sich angesteckt haben, nur bisher das Virus noch nicht nachweisbar war. Bitte kontaktieren Sie uns deshalb, wenn später noch Krankheitssymptome auftreten sollten. Informationen zur Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt finden Sie unter Punkt 5.

3. Was passiert, wenn ich Symptome entwickle?

- Wenn Sie Symptome entwickeln, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, im Falle erforderlicher medizinischer Versorgung ist diese, unter telefonischer Angabe der Quarantänesituation, wie üblich über die Hausärzte, die Bereitschafts-, Notfall- oder stationären Versorgungsstrukturen zu veranlassen.

4. Wie sollen wir uns zu Hause verhalten?

- Die Kontakte der Person in Quarantäne zu anderen Personen im Haushalt sollten reduziert werden.
- Im Haushalt nach Möglichkeit zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
- Häufiges Händewaschen, Einhaltung der Nies- und Hustenregeln.

Erstellt durch: Gesundheitsamt Kreis Bergstraße I-8/1 Gol/Schl	Version: 1.4 Stand 01.04.2021	Freigegeben am: 01.04.2021 Schlosser	Seite 1 von 3 Quellenangabe: RKI, Kreis Bergstraße
---	---	---	---



- Gesundheitsüberwachung bis mindestens zum 21. Tag nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person auf folgende Weise:
 - o Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur durch die Kontaktperson selbst.
 - o Führen eines Tagebuchs durch die Kontaktperson selbst bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen.

5. Wie bekomme ich weitere Informationen?

- Bezüglich der Quarantäne haben Sie von unserem „Team Quarantäne“ eine E-Mail erhalten. Dort befindet sich ein Link. Über diesen Link können Sie direkt mit uns in Kontakt treten. Auch weitere Informationen zu COVID-19 finden Sie im Anhang dieser Mail.

6. Meine Quarantäne betrifft auch die Ferien bzw. einen gebuchten Urlaub. Was machen wir jetzt?

- Bitte beachten Sie, dass die angeordnete Quarantäne grundsätzlich nicht unterbrochen werden darf. Dies gilt z. B. auch für gebuchte Urlaube.

7. Ich habe ein Kind/Kinder, dürfen diese Schule/Kindergarten/Krippe/Tagespflegeeinrichtungen besuchen?

- Hierzu beachten Sie bitte die aktuelle Allgemeinverfügung des Kreises Bergstraße:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 IfSG, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch **dürfen nicht von Personen betreten werden, solange deren Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung** nach § 30 IfSG aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 **unterliegen**.

2. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG **dürfen nicht von Personen betreten werden, solange deren Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung** nach § 30 IfSG aufgrund einer möglichen Infektion mit SARSCoV-2 **unterliegen**.

Ähnliches gilt für die genannten Einrichtungen beim Vorliegen eines positiven Antigentestes.

- Weiterhin gilt natürlich die 2. Verordnung des Landes Hessen:

§ 2 Abs. (1)

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte **dürfen durch Kinder nicht betreten** werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19**, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

§ 3 Abs. (2)

Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den **Präsenzunterricht und andere** reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes **nicht besuchen**, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19**, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

Erstellt durch: Gesundheitsamt Kreis Bergstraße I-8/1 Gol/Schl	Version: 1.4 Stand 01.04.2021	Freigegeben am: 01.04.2021 Schlosser	Seite 2 von 3 Quellenangabe: RKI, Kreis Bergstraße
---	---	---	---



Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.

8. Eine Person des gleichen Hausstandes wie ich ist Lehrer/in, Erzieher/in oder ähnliches. Darf diese arbeiten gehen?

- Bitte beachten Sie auch hier die aktuelle Allgemeinverfügung des Kreises Bergstraße:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 IfSG, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch **dürfen nicht von Personen betreten werden, solange deren Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung** nach § 30 IfSG aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 **unterliegen**.

2. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG **dürfen nicht von Personen betreten werden, solange deren Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung** nach § 30 IfSG aufgrund einer möglichen Infektion mit SARSCoV-2 **unterliegen**.

Ähnliches gilt für die genannten Einrichtungen beim Vorliegen eines positiven Antigentestes.

- Weiterhin gilt die 2. Verordnung des Landes Hessen.

§ 2 Abs. (2)

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte dürfen durch dort tätige Personen **nicht betreten** werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19**, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

§ 3 Abs. (4)

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

Die **Präsenzpflicht** der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen **entfällt**, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19**, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

9. Was müssen die Familienangehörigen beachten, wenn diese einen anderen Beruf, als den unter Frage 8, ausüben?

- Diese sollen sich bitte dazu mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen und mit diesem besprechen, dass ein Familienangehöriger des gleichen Hausstandes in Quarantäne versetzt wurde, da ein Kontakt zu einer an COVID-19 infizierten Person bestand. Dann wird der Arbeitgeber erläutern, wie das individuelle Vorgehen im Betrieb o. ä. ist.

Wir hoffen, Ihnen die wichtigsten Fragen beantwortet zu haben, stehen für Rückfragen aber natürlich zur Verfügung und bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe bei der Bekämpfung der Coronavirus-pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße

Erstellt durch: Gesundheitsamt Kreis Bergstraße I-8/1 Gol/Schl	Version: 1.4 Stand 01.04.2021	Freigegeben am: 01.04.2021 Schlosser	Seite 3 von 3 Quellenangabe: RKI, Kreis Bergstraße
---	---	---	---